Philosophische Fakultät I

Habilitationsordnung

Aufgrund von § 36 und § 71 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), hat der erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 27. Mai 1998 folgende Habilitationsordnung erlassen:*

§ 1 Habilitationszweck

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (§ 36 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes BerlHG).
- (2) Die Philosophische Fakultät I erteilt die Lehrbefähigung für folgende Fächer: Philosophie, Europäische Ethnologie, Bibliothekswissenschaft, Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Ur- und Frühgeschichte. Der Fakultätsrat kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine anders definierte Lehrbefähigung zuerkennen.

§ 2 Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind:

 a) eine in der Regel in deutscher Sprache abgefaßte Monographie (Habilitationsschrift), die einen erheblichen Erkenntnisfortschritt in dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, erbringen muß und die eine von der Dissertation deutlich unterschiedene Leistung darstellen soll

oder

- b) publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen,
- ein öffentlicher Vortrag aus dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, mit wissenschaftlichem Fachgespräch (Habilitationskolloquium),

- der Nachweis didaktischer Befähigungen, die in der Regel durch Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in dem Fach erworben sein müssen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird,
- 4. eine öffentliche Antrittsvorlesung.

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die Promotion und in der Regel Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule voraus.
- (2) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages bei der Dekanin oder bei dem Dekan der Fakultät. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. Promotionsurkunde oder beglaubigte Kopie sowie die Dissertation,
- Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
- 3. schriftliche Habilitationsleistungen gemäß § 2 Nr. 1 in sechs Exemplaren,
- 4. Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Nr. 3,
- 5. Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen,
- eine Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
- 7. eine Erklärung darüber, daß an einer anderen Universität kein Habilitationsverfahren der Antragstellerin oder des Antragstellers schwebt,
- 8. drei Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch.
- (3) Der Fakultätsrat entscheidet über den Zulassungsantrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages.

^{*} Die Habilitationsordnung wurde am 07. September 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 4 Zulassung

Auf Antrag wird das Habilitationsverfahren vom Fakultätsrat eröffnet, wenn

- die in § 3 Absatz (1) und (2) genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Unterlagen vollständig beigebracht wurden,
- ein Habilitationsverfahren der Antragstellerin oder des Antragstellers im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach nicht zweimal zurückgewiesen bzw. abgebrochen worden ist oder
- die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach beantragt hat und
- 4. die Fakultät für das Fach zuständig ist.

§ 5 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter und der Habilitationskommission

- (1) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, so bestellt er für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen (gemäß § 2) Gutachterinnen oder Gutachter und eine Habilitationskommission.
- (2) In der Regel werden drei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Kreis der professoralen Mitglieder benannt, von denen zwei der Fakultät bzw. der Universität angehören. Auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern ist die Habilitationsordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird eine fachfremde Gutachterin oder ein fachfremder Gutachter bestellt, ist bei abweichenden Voten der beiden Fachgutachterinnen oder Fachgutachter ein weiteres Gutachten aus dem Fach einzuholen.

Zur Gutachterin oder zum Gutachter kann nur bestellt werden, wer die schriftliche Habilitationsleistung vollständig oder in Teilen fachwissenschaftlich beurteilen kann. Wenn von der schriftlichen Habilitationsleistung verschiedene Fächer thematisch berührt werden, sind entsprechend viele Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen.

(3) Die Habilitationskommission setzt sich einschließlich der Gutachterinnen oder Gutachter aus höchstens sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern als stimmberechtigte Mitglieder und aus einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten, die beratend mitwirken, zusammen.

- (4) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission muß den Anforderungen der §§ 100 und 101 BerlHG entsprechen und der Fakultät angehören.
- (5) Die Habilitationskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die beide dem erweiterten Fakultätsrat angehören müssen. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten. Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich und regelt ihre Arbeitsweise selbständig.

§ 6 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen innerhalb von drei Monaten schriftliche Gutachten erstellen. Erforderlichenfalls kann die Dekanin oder der Dekan eine knapp bemessene Nachfrist setzen oder andere Gutachterinnen oder Gutachter durch den Fakultätsrat bestellen lassen.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter haben der Habilitationskommission die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen zu empfehlen und ihr Urteil zu begründen. Sie haben dabei so vorzugehen, als obläge ihnen die letztverbindliche Bewertung der Habilitationsleistung. Weichen die Empfehlungen voneinander ab, ist dies der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen. Der Fakultätsrat entscheidet dann darüber, ob eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter oder zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden sollen.
- (3) Die Gutachten entfalten eine Bindungswirkung für die Entscheidung des Fakultätsrates. Die Bindungswirkung kann nur durch fachwissenschaftlich fundierte Gegengutachten erschüttert werden.

Die Gutachten und Gegengutachten dürfen nur im Rahmen des Habilitationsverfahrens verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln.

(4) Die Habilitationsleistungen gem. § 2 Nr. 1 sowie die Gutachten sind im Dekanat der Fakultät während der Vorlesungszeit für drei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Einsichtsberechtigt sind alle Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates. Die habilitierten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates (§ 70 Abs. 5 BerlHG) können sich während dieser dreiwöchigen Frist schriftlich zu den Habilitationsleistungen äußern. Diese Stellungnahmen sind der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten.

§ 7 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Nach Maßgabe der Gutachten und auf der Grundlage eventueller weiterer Stellungnahmen empfiehlt die Habilitationskommission dem erweiterten Fakultätsrat die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen (gemäß § 2 Nr. 1) und begründet dies schriftlich.
- (2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über die Empfehlung der Habilitationskommission. Dabei entfällt die Bindungswirkung der Gutachten nur insofern, wie sie auf der Basis fachwissenschaftlich fundierter Gegengutachten erschüttert wurden. Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen wählt der erweiterte Fakultätsrat das Thema des öffentlichen Vortrages (vgl. § 8) aus, setzt den Termin für das Habilitationskolloquium fest und macht es universitätsöffentlich bekannt. Das Habilitationskolloquium soll vier bis sechs Wochen nach dieser Entscheidung stattfinden. Im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden kann auch ein anderer Termin festgesetzt werden. Das Kolloquium soll aber in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen ist der Habilitationsversuch gescheitert (vgl. § 11, Absätze (1), (2)).

§ 8 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch (Habilitationskolloquium)

- (1) Die Habilitationskommission soll Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander oder mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung oder der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist eine Frist von vier Wochen für die Vorbereitung des Vortrages einzuräumen.
- (2) Der öffentliche Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch sollen zeigen, daß die Habilitandin oder der Habilitand zu einem wissenschaftlichen Thema innovative Thesen zu formulieren und diese zu begründen vermag und daß sie oder er umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt. Zugleich soll sie oder er durch eine verständliche Darbietungsform ihre oder seine didaktischen Fähigkeiten unter Beweis stellen.
- (3) Der Vortrag ist öffentlich und hat eine Dauer von maximal 30 Minuten.

(4) Das anschließende wissenschaftliche Fachgespräch, das in der Regel von der Dekanin oder von dem Dekan geleitet wird, findet öffentlich vor dem erweiterten Fakultätsrat statt. Das wissenschaftliche Fachgespräch soll 45 Minuten, höchstens jedoch 60 Minuten dauern.

§ 9 Gutachten zu den didaktischen Leistungen

- (1) Die Habilitationskommission begutachtet die von der Habilitandin oder von dem Habilitanden erbrachten didaktischen Leistungen.
- (2) Auf Vorschlag des studentischen Mitglieds der Habilitationskommission können Studierende der Fakultät ihre Beurteilung der didaktischen Leistungen schriftlich einbringen. Auf diese Beurteilung ist im Gutachten der Kommission einzugehen.

§ 10 Zuerkennung der Lehrbefähigung

- (1) Auf der Grundlage der Gutachten der Habilitationskommission und der Leistungen im Habilitationskolloquium entscheidet der erweiterte Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die wissenschaftliche und didaktische Qualifikation der Habilitandin oder des Habilitanden und über den Antrag auf Zuerkennung der Lehrbefähigung.
- (2) Hält der erweiterte Fakultätsrat eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich, ist das der Habilitandin oder dem Habilitanden gegenüber innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu begründen. Die Dekanin oder der Dekan stellt fest, ob die Habilitandin oder der Habilitand gewillt ist, sich für das anders bezeichnete Fach zu habilitieren. Kommt eine Einigung über das Fach nicht zustande, wird das Verfahren abgebrochen. Der Habilitationsversuch ist gescheitert.

§ 11 Abbruch des Habilitationsverfahrens

- (1) Der erweiterte Fakultätsrat beschließt unbeschadet der Regelungen des § 15 Absätze (2) und (3) den Abbruch des Habilitationsverfahrens, wenn
- eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgerecht erbracht worden sind;
- die Habilitandin oder der Habilitand einen Täuschungsversuch unternommen hat. Die Habilitandin oder der Habilitand ist in diesem Fall anzuhören.

(2) Der Abbruch des Habilitationsverfahrens ist zu begründen und der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In allen in Absatz (1) dieses Paragraphen genannten Fällen wird das Verfahren als Fehlversuch angesehen.

§ 12 Öffentliche Antrittsvorlesung

Spätestens ein halbes Jahr nach dem Habilitationskolloquium stellt sich die Habilitandin oder der Habilitand in einer öffentlichen Antrittsvorlesung über ein Thema ihrer oder seiner Wahl erneut vor. Der Vortrag soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 13 Ausstellung der Urkunde

(1) Nach der Entscheidung über die Lehrbefähigung und nach Ablieferung der Pflichtexemplare (vgl. § 14) händigt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Urkunde aus, mit der die Philosophische Fakultät I ihr oder ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung für die Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie ein Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird der Inhaberin oder dem Inhaber die Lehrbefähigung zuerkannt.

§ 14 Pflichtexemplare

Der Universitätsbibliothek und dem Prüfungsamt sind je ein Belegexemplar der schriftlichen Habilitationsleistungen gem. § 2 Nr. 1 zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Zulassung zum Verfahren und Ausstellung der Urkunde) sowie sämtliche Gutachterinnen oder Gutachter auf der Titelseite zu ergänzen.

§ 15 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ihren oder seinen Habilitationsantrag bis zur Zulassung zum Habilitationsverfahren durch den Fakultätsrat zurücknehmen.
- (2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gem. § 2 Nr. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im glei-

chen Fach kann erst nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden.

(3) Wurde der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch gem. § 10 Absatz (1) nicht anerkannt, kann dieser mit neuem Thema innerhalb von sechs Monaten erneut durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 16 Erlöschen der Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin oder der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin auf Antrag des erweiterten Fakultätsrates (§ 36 Abs. 7 BerlHG).

§ 17 Änderung der Lehrbefähigung

- (1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Fachs ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind diese einzureichen.
- (2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet, ob dem Antrag entsprochen werden kann.

§ 18 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis gem. § 118 BerlHG beim Fakultätsrat zu beantragen.
- (2) Über die Erteilung der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der Habilitierten oder des Habilitierten.

§ 19 Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, daß das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin ist über das Habilitationsverfahren zu unterrichten.
- (3) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an die Habilitandin oder den Habilitanden bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für belastende Ent-

scheidungen und Fristregelungen. Diese sind zu begründen. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

(4) Nach dem Abschluß des Verfahrens kann die oder der Habilitierte die Habilitationsakten einsehen.

§ 20 Besonderes Verfahren

Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die

- 1. den akademischen Grad des Dr. sc. erworben haben,
- die facultas docendi besitzen oder auf andere Art nachweisen können, daß sie ausreichende Lehrerfahrungen besitzen,

können beim Fakultätsrat die Anerkennung beider Leistungen als zum Zeitpunkt ihrer Erbringung habilitationsgleichwertige Leistung gem. Art. 37 Abs. 1

Satz 3 des Einigungsvertrages beantragen. Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über den Antrag auf-

grund einer Empfehlung der hierfür bestellten Fakultätskommission.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Habilitationsordnung des Fachbereiches Philosophie, Geschichtswissenschaften, Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 14/1993 vom 10. März 1993) außer Kraft.
- (3) Habilitandinnen oder Habilitanden, deren Antrag auf Zulassung zum Habiliationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Ordnung zugestimmt wurde, können das Habilitationsverfahren nach der bis dahin geltenden Ordnung abschließen.

Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Thema

Habilitationsschrift zur Erlangung der Lehrbefäl für das Fach	nigung
vorgelegt dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I	der Humboldt-Universität zu Berlin
von	
Dr	
geb. am	in
Präsident/Präsidentin	Dekan/Dekanin
Berlin, den	
Gutachter/Gutachterinnen 1. 2. 3.	

Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin h Frau/Herrn	nat
Dr	
geb. am in	
auf Grund	Fol1484 I
nach einem Habilitationsverfahren gem. der Habilitationsordnung der Philosophische der Humboldt-Universität zu Berlin vom	en rakultat i
die Lehrbefähigung	
für das Fach	
zuerkannt.	
Frau/Herr Dr hat damit den Nachweis erbracht, daß sie/er das Fach selb Lehre vertreten kann.	eständig in Forschung und
Das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung lautet:	
Das Thema des öffentlichen Vortrages hieß:	
Berlin, den	
(Siegel)	
Präsident/Präsidentin	Dekan/Dekanin

Muster der Äquivalenzbescheinigung

Humboldt-Universität zu Berlin

Philosophische Fakultät I

Äquivalenzbescheinigung

Frau/Herr		
geb. am	in	
hat am	den akad. Grad	Dr. sc. phil.
für das Fachgebiet		
verliehen bekommen.		
Nach Beratung in der Habilitationskommission de § 21 der Habilitationsordnung vom 1998 als erkannt.		
Berlin, den		
Dekan/Dekanin		